

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Weischlitz
- Sondernutzungssatzung -

vom: 19.02.2024

Gemäß der §§ 18, 21 und 22 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist und von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat der

Gemeinderat der Gemeinde Weischlitz am 19.02.2024 folgende Satzung

mit Beschluss-Nr. 803/52/2024 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 - Sachlicher Geltungsbereich/Begriffe
- § 2 - Gemeingebrauch
- § 3 - Erlaubnispflichtige Sondernutzung
- § 4 - Sonstige Benutzung
- § 5 - Erlaubnispflicht
- § 6 - Erlaubnisantrag
- § 7 - Erlaubnisnehmer
- § 8 - Erlaubniserteilung, Berechtigung der Sondernutzung
- § 9 - Widerruf der Erlaubnis
- § 10 - Erlaubnisfreie Sondernutzung
- § 11 - Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht
- § 12 - Erlaubnisversagung
- § 13 - Pflichten des Erlaubnisnehmers
- § 14 - Beseitigung von Anlagen und Gegenständen, Reinigung
- § 15 - Maßnahmen zur Durchsetzung von Sondernutzungspflichten
- § 16 - Haftung und Gewährleistung

Abschnitt 2 - Gebühren für die Sondernutzung

- § 17 - Gebührenschuldner
- § 18 - Gebührenpflicht
- § 19 - Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung
- § 20 - Entstehen der Gebührenschuld sowie Fälligkeit der Gebühr
- § 21 - Gebührenerstattung, Stundung, Erlass

Abschnitt 3 - Schlussbestimmungen

- § 22 - Ordnungswidrigkeiten
- § 23 - Übergangsregelung
- § 24 - Inkrafttreten

Anlage

Gebührenverzeichnis

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 – Sachlicher Geltungsbereich/Begriffe

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für alle Ortsdurchfahrten von Kreis-, Staats- und Bundesstraßen auf dem Gebiet der Gemeinde Weischlitz.
- (2) Sondernutzung ist die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus.
- (3) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.
- (4) Die Erteilung anderer Erlaubnisse und Genehmigungen, u. a. nach § 45 Abs. 6 StVO, werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 2 – Gemeingebrauch

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Sondernutzungen in dem in § 1 genannten sachlichen Geltungsbereich der Erlaubnis der Gemeinde Weischlitz.
- (3) Soweit die Gemeinde Weischlitz nicht Träger der Straßenbaulast ist, erteilt Sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde. Auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis besteht kein Anspruch.
- (4) Die Sondernutzung bestimmter öffentlicher Straßen kann im Interesse der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen werden. Sofern Straßenzüge davon betroffen sind, werden diese rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.
- (5) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der öffentlichen Straße richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (vgl. § 23 Abs. 1 SächsStrG i. V. m. § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3 – Sonstige Benutzung

- (1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der öffentlichen Straße richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (vgl. § 23 Abs. 1 SächsStrG i. V. m. § 8 Abs. 10 FStrG).
- (2) Vertragliche Vereinbarungen für sonstige Benutzungen von Kreis-, Staats- und Bundesstraßen (z.B. durch Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung) werden jeweils vom betroffenen Baulastträger (geteilte Baulast von Fahrbahn und Gehweg) geschlossen.

§ 4 – Erlaubnispflichtige Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Straße über den Gemein- und Anliegergebrauch hinaus ist Sondernutzung (vgl. § 18 Abs. 1 SächsStrG i. V. m. § 8 Abs. 1 FStrG). Dies gilt auch für den

Luftraum bis zu einer Höhe von 4,5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 3 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche.

(2) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:

1. das Aufgraben des Straßenkörpers, Überspannungen, Baustellenzufahrten und Überfahrten, außer bei sonstigen Benutzungen nach § 3;
2. das Aufstellen von Warenständern und Warenauslagen vor Einzelhandelsbetrieben;
3. das Aufstellen/Anbringen von Warenautomaten, Werbeelementen/Werbetafeln/Werbeposter, Reklameständern;
4. die Verteilung von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus, Verteilung von Handzetteln oder ähnlichem;
5. das Aufstellen von Plakatständern mit Fahnenmasthülsen für politische Werbung durch Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen;
6. das Aufstellen von Behältern/Containern/Gefäßen zur Aufnahme von Abfällen (auch Hausmüll) und Wertstoffen;
7. das Abstellen/Halten von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs oder der Vermietung sowie die Nutzung als Stellplatz für standortbasiertes Carsharing (vgl. § 18 a Sächs StrG);
8. die Errichtung und der Betrieb öffentlich zugänglicher Ladeeinrichtungen für E-Fahrzeuge inkl. dazugehöriger Stellplätze, sofern sie zur öffentlichen Nutzung und Bezahlung (vgl. Ladesäulenverordnung) geeignet sind;
9. Baustelleneinrichtungen:
das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Bauhütten, Bauwagen, Containern, Baumaschinen und Baugeräten, Baustellenzubehör und Baustellenbedarf, Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder anderen Gegenständen;
10. Lagerung von Material und Gegenständen auf dem Straßenkörper ohne vorliegende Baustelleneinrichtung;
11. Veranstaltung aus gewerblichen Anlass (z. B. Jubiläumsveranstaltungen, Straßenfeste, ...);
12. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen:
Markisen, Vordächer, Verblendungen, Treppen, Säulen, Masten, Stützpfeiler, Rampen, Lichtstrahler, Schornsteine, Geländer, Schirmhülsen ...;
13. weitere jegliche Art von baulichen Anlagen:
Aufstellen von Tischen, Stühlen und Zubehör (Zelten) vor Gaststättenbetrieben; Informationsstände; Verkaufsfahrzeuge im Reisegewerbe; Lotterieverkaufsstände; Wohnwagen; Straßenverkaufsfenster; Fahrradständer; Figuren, Blumenkübel und weitere dekorative Elemente; Begrenzungseinrichtungen.

§ 5 – Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der vorherigen Erlaubnis durch die Gemeinde Weischlitz.
- (2) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis und nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden. Die Erteilung der Erlaubnis entbindet den Erlaubnisnehmer nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere den straßenverkehrsrechtlichen und bauaufsichtlichen Vorschriften, einzuholen (z. B. Baugenehmigung, verkehrsrechtliche Anordnung).
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung, Verlängerung und Änderung der Sondernutzung. Eine Wahrnehmung der Sondernutzung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist nicht gestattet.

- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG i. V. m. § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 6 – Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich und mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Weischlitz zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Bei Ortsdurchfahrten von Kreis-, Staats- und Bundesstraßen beträgt die Antragsfrist mindestens 4 Wochen ab Vorlage aller erforderlichen Unterlagen.
- (2) Dem Antrag müssen mindestens folgende Angaben zu entnehmen sein:
- a) die Bezeichnung des Ortes und der Straße; Grund, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung
 - b) Bei einer Sondernutzung mit baulichem Hintergrund sind weiterhin die bauausführende Firma sowie der/die zuständige/n Bauleiter/in inkl. Kontaktdaten zu benennen.
- (3) Jedem Antrag ist ein maßstabsgerechter Lageplan (in der Regel M: 1:500) mit zeichnerischer Darstellung der Sondernutzung beizufügen. Sofern weitere Standortangaben oder textliche Beschreibung notwendig sind, müssen diese erläutert werden.
- (4) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs vorauszusehen, so muss gleichzeitig ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung beim Ordnungsamt der Gemeinde Weischlitz bei Gemeindestraßen bzw. der Unteren Verkehrsbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis bei Kreis-, Staats- und Bundesstraßen gestellt werden. Weiterhin ist zu definieren, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
Für baurechtliche Genehmigungen ist die Untere Bauaufsichtsbehörde des Vogtlandkreises zuständig.
- (5) Der Antrag einer Sondernutzung für eine Plakatierung im Gemeindegebiet muss weiterhin eine genaue Anzahl der anzubringenden Plakate enthalten. Dabei unterscheidet man zwischen einseitiger und beidseitiger Plakatierung. Ist die Plakatierung nur von einer Seite der Straße aus lesbar, handelt es sich um eine einseitige Plakatierung. Demzufolge ist die beidseitige Plakatierung von beiden Seiten lesbar und wird in der Gebührenberechnung auch als zwei Plakate abgerechnet.
- (6) Übersteigt die Anzahl der Anträge die für eine Sondernutzung zur Verfügung stehenden Flächen, erfolgt die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis in Reihenfolge nach dem Zeitpunkt der Antragstellung. Für eine Plakatierung im Rahmen der Wahlwerbung findet die Satzung der Gemeinde Weischlitz zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (7) Für Versammlungen gelten die gesetzlichen Regelungen des Versammlungsgesetzes.

§ 7 – Erlaubnisnehmer

- (1) Erlaubnisnehmer im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben möchte oder in bereits erlaubter oder unerlaubter Weise ausübt.

- (2) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Gemeindeverwaltung gegenüber der Bauherr und das bauausführende Unternehmen in gleicher Weise verpflichtet.

§ 8 – Erlaubniserteilung, Berechtigung der Sondernutzung

- (1) Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Erlaubniserteilung und nur im dort festgelegten Umfang zulässig.
- (2) Die Erlaubnis liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Weischlitz. Sie kann von Amts wegen oder auf Antrag erteilt werden. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und kann Bedingungen und Anlagen enthalten. Weiterhin beinhaltet die Sondernutzungserlaubnis immer Art und Umfang der gestatteten Sondernutzung.
- (3) Die Erteilung einer Erlaubnis für die Sondernutzung zu gewerblichen Zwecken von Amt wegen ist ausgeschlossen.
- (4) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, bedarf der vorherigen Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Die Pflichten des Erlaubnisnehmers bleiben hiervon unberührt.
- (5) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Durch eine auf Grund dieser Satzung gewährte Erlaubnis, Bewilligung oder Gestattung wird die Erlaubnis- und Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 9 – Widerruf der Erlaubnis

Die Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn

1. der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt;
2. der Erlaubnisnehmer gegen seine Pflichten nach dieser Satzung verstößt;
3. dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist;
4. der Erlaubnisnehmer die Gebühren für die laufende Sondernutzung trotz einmaliger Mahnung nicht entrichtet.

§ 10 – Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Sofern Gefahren für Menschen ausgeschlossen sind, bedürfen folgende Sondernutzungen keiner Erlaubnis:
 1. bauaufsichtlich genehmigte und baurechtliche zugelassene Anlagen im Straßenkörper wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Sockel, Treppenstufen oder Bauteile wie Vordächer, Gesimse, Balkone, Fensterbänke und Erker der Straßenanlieger, wenn sie nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen;
 2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
 3. die vorübergehende Lagerung von Gegenständen der Ver- und Entsorgung sowie Umzugsgut auf Gehwegen sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht, es sich nicht um Gegenstände der Ver- und Entsorgung in Verbindung mit Baumaßnahmen handelt und eine Mindestbreite von 1,5 m frei bleibt;
 4. das Aufstellen von Gefäßen und Containern bis 8 m² Inhalt, zur Aufnahme von Restabfällen oder Wertstoffen auf Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht und eine Mindestbreite von 1,5 m frei bleibt;

- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Absatz 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit der Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 11 – Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht

Sonstige Nutzungen werden durch Gestattungsvertrag (vgl. die Gesetzmäßigkeiten des Bürgerlichen Gesetzbuchs) geregelt. Darunter fallen Nutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen.

§ 12 – Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn:
 1. ein Widerrufsgrund nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung vorliegt;
 2. durch die Sondernutzung oder Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann;
 3. die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt;
 4. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufigkeit der Sondernutzung das Ortsbild beeinträchtigt wird;
 5. eine ordnungsgemäße Genehmigung, insbesondere infolge fehlender Mitwirkung des Antragstellers im Antragsverfahren nicht möglich ist.
 6. die Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde, sofern notwendig, nicht vorliegt.
- (2) Die Erlaubnis kann weiterhin versagt werden, wenn dem Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlichen geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Nutzung privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Straße oder deren Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 3. der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün und Grünanlagen nicht gewährleistet werden kann;
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgewandener gewerblicher Nutzung zu befürchten ist;
 5. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringfügiger Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
 6. der Erlaubnisnehmer gegen den Inhalt eines früheren Erlaubnisbescheides verstoßen hat.
- (3) Die Erlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis beantragt hat, für zurückliegende Sondernutzungen Gebührenschuldner ist.

§ 13 – Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Nach § 18 Abs. 4 SächsStrG hat der Erlaubnisnehmer die Anlagen so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Vorschriften zur Barrierefreiheit zu beachten.
- (3) Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen vermeidbare beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen Ver- und Entsorgung dienenden Einrichtungen sowie zu Wasserablauftrinnen/Kanalrinnen, Kanalschächten, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Schächten, Senkelekranten sowie Lüftungsgittern sind freizuhalten, soweit sich aus der Sondernutzungserlaubnis nichts anderes ergibt. Masttüren von Beleuchtungsmasten, Sicherungskästen sowie die Türen von Kabelverteilern und anderen Schaltschränken dürfen nicht verstellt werden. Abgesenkte Bordsteine, Blindenleitsysteme und Verkehrszeichen dürfen nicht zugestellt oder verdeckt werden. Ausnahmen bedürfen der gesonderten, ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung.
- (4) Plakatierungen unterliegen einer Kennzeichnungspflicht mittels Etiketten. Diese werden dem Erlaubnisnehmer bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis durch die Gemeinde Weischlitz übergeben. Pro Plakat ist jeweils ein Etikett gut sichtbar auf der Vorderseite des Plakates anzubringen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, einer/m Mitarbeiter/in der Gemeindeverwaltung Weischlitz die erteilte Sondernutzungserlaubnis in schriftlicher oder elektronischer Form auf Verlangen vorzuweisen.
- (6) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (7) Der Erlaubnisnehmer hat die Beendigung oder die Veränderung einer Sondernutzung unverzüglich der Gemeinde Weischlitz schriftlich mitzuteilen.
- (8) Die Absätze 1 bis 6 gelten gleichermaßen für Dritte, welche nach § 7 Abs. 4 die Sondernutzung mit Zustimmung der Gemeinde Weischlitz wahrnehmen.

§ 14 – Beseitigung von Anlagen und Gegenständen, Reinigung

- (1) Dem Erlaubnisnehmer obliegt die Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Straße, soweit sie durch die Sondernutzung und der von ihm errichteten Anlagen veranlasst ist.
- (2) Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten verunreinigten Flächen sind zu reinigen.
- (3) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände innerhalb einer gesetzten Frist zu beseitigen.
- (4) Der frühere Zustand der Straße ist auf Kosten des Erlaubnisnehmers wiederherzustellen. Die Gemeinde Weischlitz kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dieses zu geschehen hat.

§ 15 – Maßnahmen zur Durchsetzung von Sondernutzungspflichten

- (1) Bei Verstößen gegen die Sondernutzungssatzung kann die Gemeinde Weischlitz Verfügungen zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes erlassen.
- (2) Diese Verfügungen sowie die sonstigen Bescheide können im Wege der Vollstreckung durchgesetzt werden.

§ 16 – Haftung und Gewährleistung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde Weischlitz für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Im Übrigen bleiben die Regelungen des Sächsischen Straßengesetzes, insbesondere die der §§ 17 und 18, unberührt. Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde Weischlitz von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese aus der Sondernutzung an die Gemeinde stellen.
- (2) Der Sondernutzungsberechtigte hat der Gemeinde Weischlitz alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstandenen Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Gemeinde Weischlitz angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die Gemeinde Weischlitz kann den Erlaubnisnehmer zur Deckung eines Haftpflichtrisikos verpflichten, vor Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese während der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Bei Dienstleistungserbringern mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden im Wesentlichen vergleichbare Nachweise anerkannt.
- (4) Die Gemeinde Weischlitz kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit zugunsten des betreffenden Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt.
- (5) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Gemeinde aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Die Gemeinde Weischlitz haftet gegenüber dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen und Einrichtungen oder an den von ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen.
- (7) Die Gewährleistungsfrist für Arbeiten im Straßenraum beträgt fünf Jahre und beginnt ab Beendigung der Sondernutzung.
- (8) Bei Widerruf der erteilten Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der öffentlichen Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Weischlitz.
- (9) Die Absätze 1 bis 5 gelten gleichermaßen für Dritte, welche nach § 7 Abs. 4 die Sondernutzung mit Zustimmung der Gemeinde Weischlitz wahrnehmen.

Abschnitt 2 – Gebühren der Sondernutzung

§ 17 – Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 1. der Antragsteller und Erlaubnisnehmer;
 2. dessen Rechtsnachfolger;
 3. wer die Sondernutzung ausübt;
 4. bei Baumaßnahmen grundsätzlich der Grundstückseigentümer oder der Bauherr.Dies gilt auch für unerlaubte Sondernutzungen.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem nicht dem Gemeingebrauch gewidmeten Grundstück aus, so ist der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks Gebührenschuldner.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 18 – Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenhöhe wird, unabhängig der Festlegungen gem. § 18 dieser Satzung, nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Satzungsbestandteil ist, bemessen. Für die Nutzung nach § 10 dieser Satzung wird im Gestattungsvertrag ein entsprechendes Entgelt vereinbart.
- (2) Bei Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeindegebrauch und dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners. Sie soll sich nach Möglichkeit nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung richten. Fehlt es bei einer Sondernutzung an dieser Vergleichbarkeit, so wird eine Gebühr von 5,00 € bis 500,00 € pro Tag erhoben.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Sondernutzungsgebühr besteht auch für den Fall, dass eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene Erlaubnis ausgeübt wird. Die Entrichtung der Sondernutzungsgebühr ersetzt die Erlaubnis nicht.
- (4) Bruchteile, der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten, werden auf die nächste volle Einheit aufgerundet.
- (5) Jahres- und Monatsgebühren sind auch bei zeitlich begrenzter Nutzung in voller Höhe zu entrichten. Ausnahmen können durch die Behörde entschieden werden.
- (6) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Aufgaben der Gemeinde Weischlitz in der jeweils geltenden Fassung bleibt von der Sondernutzungssatzung unberührt.

§ 19 – Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- (1) Folgende Sondernutzungen sind gebührenfrei aber erlaubnispflichtig:
 1. Sondernutzungen, welche zur bestandsgerechten Nutzung bestehender baulicher Anlagen durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Zugangstreppen ...);
 2. Sondernutzungen von politischen Parteien, Wählervereinigungen und parteilosen Einzelkandidaten für politische Ämter sechs Wochen vor bis eine Woche nach dem Wahltag;
 3. Aufstellen von Fahrradständern mit oder ohne Eigenwerbung;
 4. Hinweis- und Werbeschilder, die aufgrund öffentlicher Baumaßnahmen errichtet werden;
 5. Blumenkübel, Blumenwagen und ähnliche dekorative Elemente ohne Werbung vor Geschäften;
 6. Sondernutzung mit gemeinnütziger Zielsetzung, die unmittelbar mildtätigen oder religiösen Zwecken dient;
 7. Handzettel mit nicht kommerziellem Inhalt,
 8. Verteilung von Handzetteln anlässlich Geschäftseröffnung oder Firmenjubiläen;
 9. transportable Aufsteller vor dem eigenen Ladengeschäft bis zu einer maximalen Größe von 1 m²;
 10. das Aufstellen von Containern, unter Beachtung des § 9 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung, bis zu 24 Stunden
 11. Postbriefkästen und Errichtungen des öffentlichen Fernmeldeverkehrs in den üblichen Abmessungen, Fahrplantaafeln und Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel unter der Maßgabe, dass der Standort der genannten Objekte vor deren Errichtung mit dem Straßenbaulastträger abgestimmt wird.
- (2) Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung können auf Antrag weiterhin für folgende Sondernutzungen ganz oder teilweise bewilligt werden:

1. Sondernutzungen, die eine gemeinnützige Zielsetzung oder allgemein förderwürdige Zwecke verfolgen und deshalb überwiegend im öffentlichen Interesse liegen;
 2. Sondernutzungen durch Einrichtungen der öffentlichen Hand entsprechend der gesetzlichen Regelungen;
 3. Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen Zwecken ausgeübt werden sowie Veranstaltungen für Kinder ohne wirtschaftliche Bedeutung;
 4. Sondernutzungen und Plakatierungen, die im Rahmen von Veranstaltungen durch gemeinnützige Vereine der Gemeinde Weischlitz beantragt werden,
 5. Plakatierungen, die im Rahmen von Veranstaltungen durch Kommunen und Einrichtungen des Vogtlandkreises oder Einrichtungen, bei denen der Vogtlandkreis Mehrheitseigner oder Mehrheitsgesellschafter ist, z.B. Einrichtungen der Kultur GmbH, durchgeführt werden;
 6. Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen oder Veranstaltungen;
 7. Sondernutzungen durch Vereinigungen vorwiegend ortsansässiger Gewerbetreibenden, insbesondere für Gemeinde-/Dorffeste.
- (3) Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung bedeutet nicht gleich, dass diese Sondernutzungen keiner Erlaubnis bedürfen. Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind in § 9 dieser Satzung ausdrücklich benannt.

§ 20 – Entstehung der Gebührenschuld sowie Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, im Übrigen mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.
Die Gebühr ist auch zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig.
- (2) Bei monatlich oder längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren entsteht die Gebührenschuld jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit.
- (3) Steht die Dauer der Sondernutzung bei Erteilung der Sondernutzungserlaubnis in Ausnahmefällen nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung deshalb nachträglich, so sind die Gebühren zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung beim Gebührenschuldner fällig.

§ 21 – Gebührenerstattung, Stundung, Erlass

- (1) Wird von der Sondernutzungserlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen.
- (2) Endet die Ausübung der Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren bereits gezahlt worden sind, so können diese entsprechend dem Zeitanteil der Nichtausübung erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag möglich, der im Fall von Absatz 1 vor dem beabsichtigten Beginn der Ausübung der Sondernutzung zu stellen ist. Im Fall des Absatzes 2 ist der schriftliche Antrag vor dem beabsichtigten Ende zu stellen.
- (4) Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Verwaltungsgebühren.
- (6) Für die Stundung und den Erlass von Sondernutzungsgebühren gelten die Bestimmungen der §§ 222 und 227 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 3 – Schlussbestimmungen

§ 22 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 3 keine Erlaubnis zur Sondernutzung beantragt;
 2. einer nach § 7 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt oder den in der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Umfang überschreitet;
 3. entgegen § 12 seinen Pflichten als Erlaubnisnehmer nicht nachkommt;
 4. entgegen § 13 die Anlagen zur Sondernutzung nicht ordnungsgemäß abbaut und die beanspruchte Fläche nicht umgehend reinigt;
 5. Erlaubnis zur Ausübung der Sondernutzung Dritten überträgt;
 6. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder verändert
 7. trotz einer Erlaubnisversagung nach § 11 eine öffentliche Straße für eine Sondernutzung in Anspruch nimmt;
 8. eine öffentliche Straße oder einzelne Bestandteile beschädigt oder zerstört (vgl. § 17 Abs. 2 SächsStrG);
 9. entgegen § 18 Abs. 4 SächsStrG Anlagen nicht vorschriftsgemäß errichtet, unterhält oder nicht ändert.
- (2) Im Übrigen gilt § 52 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG). Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 500,00 € bis 5000,00 € geahndet werden.

§ 23 – Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Sondernutzungen, für die die Gemeinde Weischlitz vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 24 – Inkrafttreten

- (1) Die Satzung inkl. Anlagen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Weischlitz - Sondernutzungssatzung in der Gemeinde Weischlitz vom 21.11.2023 außer Kraft.

Weischlitz, den 20.02.2024


Steffen Raab
Bürgermeister



Hinweis nach 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1 – Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen als Anlage der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Weischlitz vom 19.02.2024

Gebührennummer	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebühr
gewerbliche Sondernutzungen				
1	Aufstellen von Tischen und Stühlen für gastronomische Einrichtung	pro m ²	Monat	4,00 €
			Saison*	20,00 €
			Jahr	40,00 €
2	Aufstellen von Verkaufsfahrzeugen und Verkaufsständen	pro m ²	Tag	3,00 €
			Monat	35,00 €
3	Straßenverkaufsfenster	pro lfd. Meter	Saison*	5,50 €
			Jahr	6,50 €
4	Aufstellen von Warenständen und Warentischen sowie Aufstellflächen zum Warenverkauf	pro m ²	Monat	5,00 €
			Jahr	10,00 €
5	Fahrgeschäfte und andere der Volksbelustigung dienenden Einrichtungen	pro m ²	Tag	1,50 €
			Woche	4,00 €
			Monat	12,00 €
6	Informations-, Promotions- Werbestände	pro m ²	Tag	4,00 €
		Mindestgebühr		12,00 €
7	Flyer- und Handzettelverteilung	pro Person	Tag	15,00 €
bauliche Sondernutzungen				
8	Warenautomaten	pro Stück	Monat	25,00 €
9	Gerüststellung ohne Verkehrseinschränkung	pro lfd. Meter	Woche	0,80 €
9.1	Gerüststellung mit Verkehrseinschränkung	pro lfd. Meter	Woche	1,00 €
9, 9.1	Mindestgebühr			20,00 €
10	Lagerung von Baumaterialien, jegliche Baustelleneinrichtungen (Baubuden, Bauzäune ...)	pro m ²	Woche	1,00 €
		Mindestgebühr		20,00 €
11	Aufgrabungen	pro m ²	Woche	1,00 €
		Mindestgebühr		25,00 €
12	Plakatierungen/Werbeanlagen	pro Plakat (bis DIN A1)	Woche	2,00 €
			Monat	10,00 €
			Jahr	55,00 €
13	Aufstellen von Sammelcontainern, Mülltonnen und Behältern zur Aufnahme von Wertstoffen	pro Stück	Tag	3,00 €
			Monat	50,00 €
			Jahr	200,00 €
14	Aufstellen von dekorativen baulichen Anlagen	pro Stück	Jahr	50,00 €
15	Aufstellen/Anbringen von weiteren baulichen Anlagen	pro Stück	Jahr	50,00 €
sonstige Sondernutzungen				
16	Sonstige Sondernutzungen, die nicht unter Nr. 1 bis 15 fallen	Rahmengebühr		5,00 € - 500,00 €

*Saison = Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober